

RS OGH 1975/4/22 4Ob17/75

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.04.1975

Norm

AngG §1 II

Rechtssatz

Ein Arbeitsverhältnis ist dem AngG auch dann zu unterstellen, wenn die Parteien eine die Hälfte eines vollbeschäftigte Arbeitnehmers der betreffenden Kategorie nicht erreichende Arbeitszeit bei Vertragsabschluß vereinbart haben, obwohl dann für die Verrichtung der dem Arbeitnehmer aufgetragenen Arbeitsleistung eine diese Hälfte übersteigende Arbeitszeit erforderlich ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 17/75
Entscheidungstext OGH 22.04.1975 4 Ob 17/75

Schlagworte

SW: Vereinbarung, tatsächlich, Zeitaufwand, Zeitausmaß, Inanspruchnahme, Angestellte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0028036

Dokumentnummer

JJR_19750422_OGH0002_0040OB00017_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at